

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/12 95/06/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1995

Index

L55306 Geländefahrzeuge Motorschlitten Steiermark
L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan
Steiermark
L82000 Bauordnung
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;
B-VG Art118 Abs3 Z9;
B-VG Art2;
GeländefahrzeugeG Stmk §10 Abs2;
ROG Stmk 1974 §13 Abs1;
ROG Stmk 1974 §32 Abs1;
ROG Stmk 1974 §50a;

Rechtssatz

Mangels jeglichen Anhaltspunktes dafür, daß die Behörde bei der Erteilung der Bewilligung auch über die raumordnungsrechtliche Eignung des Grundstücks abzusprechen hätte, kann § 10 Abs 2 Stmk GeländefahrzeugeG nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß er auch die Funktion hat, über die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Befahrens abzusprechen. Eine derartige Auslegung verbietet sich im Zweifel auch aus verfassungsrechtlichen Gründen, da den Gemeinden gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG die Besorgung der örtlichen Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich garantiert ist. Eine Übertragung der Beurteilung der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme AUSSCHLIESSLICH auf eine staatliche Behörde wäre daher verfassungsrechtlich bedenklich (vgl in diesem Zusammenhang auch § 13 Abs 3 Stmk ROG über die Wirkung von ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN einerseits, § 32 Abs 1 Stmk ROG über die Wirkung von FLÄCHENWIDMUNGSPLÄNEN andererseits; während § 13 Abs 1 Stmk ROG eine Bindungswirkung der Entwicklungsprogramme für ALLE landesgesetzlich zu erteilenden Bewilligungen vorsieht, statuiert § 32 Abs 1 Stmk ROG, daß BESCHEIDE DER GEMEINDE aufgrund von Landesgesetzen einem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen dürfen; abgesehen davon, daß im Hinblick auf die dargestellte gemeindeverfassungsrechtliche Problematik selbst eine Anordnung, daß andere Behörden die Flächenwidmung zu BERÜCKSICHTIGEN hätten, nur als Ausdruck des bundesstaatlichen BERÜCKSICHTIGUNGSGEBOTS gedeutet werden könnte, ergibt sich somit aus dem Stmk ROG keine Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem Stmk GeländefahrzeugeG auf den Flächenwidmungsplan Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060120.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at